

Amtliche Bekanntmachungen des WWAZ am 01.04.2015

Wirtschaftsplan 2015

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 100 und 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 18.02.2015 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen.

Mit dem Wirtschaftsplan des Verbandes für das Wirtschaftsjahr 2015 werden

im Erfolgsplan

die Erträge **17.428.007 €**

die Aufwendungen **17.360.095 €**

der Jahresgewinn **67.912 €**

im Vermögensplan

die Einnahmen **17.787.667 €**

die Ausgaben **17.787.667 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.747.867 €** festgesetzt.

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.486.000 €** festgesetzt.

Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.

Der Umlagebetrag 2015 für die Umlagen nach § 13 Absätze 3 i.V.m. 5 sowie der Absätze 6a. und 6b. der Verbandsatzung vom 12.07.12 in der derzeit gültigen Fassung wird auf **229.844 €** festgesetzt.

und teilt sich gemäß den Regelungen der Verbandsatzung wie folgt auf:

Ortsteil (OT)/ Gemeinde	Umlage § 13 Abs. 6a Verbandsatzung	Umlage § 13 Abs. 6b Verbandsatzung	Umlage § 13 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Verbandsatzung	zzgl. Nacherhebung Jahresergebnis 2012	Umlage 2015 gesamt
OT Barleben	51.753 €	106.106 €	11.262 €	2.361 €	173.100 €
OT Hohendodeleben	9.817 €	0 €	3.330 €	15.379 €	28.860 €
OT Niederdodeleben	35.404 €	0 €	4.979 €	-15.137 €	26.382 €
Gemeinde Rogätz				1.502 €	1.502 €
	96.974 €	106.106 €	19.571 €	4.105 €	229.844 €

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 wird auf 60,3125 Vollzeitbeschäftigteneinheiten festgesetzt.


In Anwendung der Bestimmungen des § 105 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Der Verbandsgeschäftsführer erhält gemäß Verbandsatzung die Befugnis, über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall 200.000 € netto nicht überschreiten und die Deckung gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften gegeben ist, zu genehmigen. Darüber hinaus ist die Verbandsversammlung nach den Regelungen der Verbandsatzung zuständig.

Die Ausgabenansätze im Vermögensplan bleiben entsprechend § 20 GemHVO-Doppik bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluß des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Einzelinvestitionen, die in mehreren Teilwirtschaftsplänen enthalten sind, werden gemäß § 19 Abs. 3 GemHVO Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt, da sie sachlich zusammenhängen.

Dieser Wirtschaftsplan gilt ab dem 01.01.2015 und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den 18.03.2015


Jörg Meseberg
Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 108 Abs.2 KVG LSA erforderliche Genehmigung wurde vom Landkreis Börde am 30.01.2014 unter dem Aktenzeichen 01.15.2.AZV-WWAZ.2014.06 erteilt.

Die nach § 110 Abs.2 KVG LSA erforderliche Genehmigung wurde vom Landkreis Börde am 13.03.2015 unter dem Aktenzeichen 01.15.2AZV-WWAZ 15.06.Bank erteilt.

Der Wirtschaftsplan des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes ist nach § 102 Abs.2 Satz 1 KVG LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GKG-LSA öffentlich auszulegen; er kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach dem Tage der Bekanntmachung beim

Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)

August-Bebel-Straße 24

39326 Wolmirstedt

zu den folgenden Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch:

Dienstag:

Donnerstag:

Freitag:

8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr

8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr

8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr

8 Uhr bis 12 Uhr

oder

in der Einheitsgemeinde Möser

Brunnenbreite 7/8

39291 Möser

zu den folgenden Dienstzeiten:

Montag:

Dienstag:

Mittwoch:

Donnerstag:

Freitag:

8:30 Uhr bis 12 Uhr und 13:30 Uhr bis 15 Uhr

8:30 Uhr bis 12 Uhr und 13:30 Uhr bis 16 Uhr

geschlossen

8:30 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 18 Uhr

geschlossen

eingesehen werden. Das gilt auch für den Beteiligungsbericht des WWAZ als Bestandteil des Wirtschaftsplans.

Die Frist beginnt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in dem vorliegenden Amtsblatt.

Wolmirstedt, den 20.03.2015


Jörg Meseberg
Verbandsgeschäftsführer